

Wesentliche geschäftliche Bedingungen für den Zugang zum Erdgasendverteilungsnetz der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG (SWB)

1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden „Wesentlichen geschäftlichen Bedingungen“ beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über einen Netzzugangsvertrag nebst Anlagen zu vereinbaren sind.

2. Gegenstand des Geschäftes

Die SWB als Netzbetreiber wird Unternehmen (Transportkunden) unter den in der „Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas“ vom 4. Juli 2000 sowie deren 1. Nachtrag vom 15. März 2001 und 2. Nachtrag vom 21. September 2001 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu seinem Endverteilungsnetz und den Transport von Erdgas zur Belieferung von Erdgaskunden (Netzendkunden) ermöglichen.

Zur Belieferung von leistungsgemessenen Netzendkunden wird zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden durch den Netzzugangsvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kW sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Zur Durchführung des Netzzuganges werden Systemdienstleistungen vom Netzbetreiber erbracht. Der Netzbetreiber wird eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in seinem Verteilungsnetz vorhalten, die der Transportkunde flexibel nutzen kann. Dem Transportkunden wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Transportkunde nicht berechtigt sein.

Zur Belieferung von nicht-leistungsgemessenen Haushaltskunden wird der Netzbetreiber dem Transportkunden den Netzzugang auf der Basis von Standard-Lastprofilen ermöglichen, soweit der Netzbetreiber bereits in der Lage ist, das Lastprofil-Verfahren anzuwenden.

Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzuganges, insbesondere auch der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Dienstleistungen können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

3. Geltungsbereich

Die SWB ist mittelbar und unmittelbar Eigentümer und Betreiber von Netzen auf der Stufe der Endverteilung.

Für den Betrieb des Verteilungsnetzes zeichnet sich die SWB als kommunaler Endverteiler verantwortlich. Sie gewährt den Netzzugang auf der Grundlage von Ziffer 6.3 der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas.

Das Verteilungsnetz umfasst alle Leitungssysteme, deren zugelassener Betriebsdruck in der Regel kleiner oder gleich 16 bar ist. Es gliedert sich in mehrere zusammenhängende, hydraulisch voneinander getrennte Teilnetze und dient der unmittelbaren Versorgung von Netzkunden im Stadtgebiet Buchens sowie in Gemeinden des Umlandes:

- Buchen
- Seckach
- Osterburken

4. Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzugangs

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden geschlossen. Die Laufzeit des Vertrags beträgt im Sinne der Ziffer 4 Verbändevereinbarung Erdgas im Regelfall ein zusammenhängendes Jahr oder ein ganzzahliges Vielfaches davon, jeweils beginnend am 1.10. oder am 1.4. eines Jahres und entsprechend endend am 30.09. bzw. 31.3. eines Jahres.

Bei neu herzustellenden Anschlüssen sowie bei gekündigten Anschlussverhältnissen ist der Abschluss eines Netzanschlussvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzanschlussnehmer (Eigentümer des erdgasversorgten Grundstücks) notwendige Voraussetzung für den Abschluss eines Netzzugangsvertrags. Zudem soll ein Netzendkundenvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzendkunden, sofern dieser nicht mit Netzanschlussnehmer identisch ist, geschlossen werden.

Der Abschluss von Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen wird den Transportkunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag, insbesondere nicht von der Zahlung des Netzzugangsentgeltes befreien.

5. Wirtschaftliche Voraussetzungen des Transportkunden

Der Netzzugang wird grundsätzlich nur Transportkunden gewährt, die über eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können vom Netzbetreiber entsprechende Sicherheitsleistungen wie z. B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen verlangt werden.

Zusätzlich ist seitens des Transportkunden der Nachweis des Eigentums oder der Verfügungsberechtigung über die einzuspeisenden Gasmengen sowie einer gültigen Netzzugangsvereinbarung mit dem der SWB vorgelagerten Netzbetreiber zu erbringen.

Entsprechende Einzelheiten sowie Regelungen zur Haftung und zum Schadensersatz der Parteien sind im Netzzugangsvertrag geregelt.

6. Technische Voraussetzungen des Transportkunden

6.1. Kompatibilität

Der Transportkunde gewährleistet, dass das zu transportierende Erdgas am Einspeisepunkt mit einer Beschaffenheit angestellt wird, die den Angaben der Anlage „Kompatibilität“ in der Verbändevereinbarung Erdgas, insbesondere den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G260/I (Stand April 1983) für die 2. Gasfamilie entspricht. Zudem stellt der Transportkunde nach Maßgabe der Anforderungen des Netzbetreibers sicher, dass durch das eingespeiste Gas keine anderweitig bestehenden vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber anderen Transportkunden verletzt werden.

6.2. Druck am Einspeisepunkt

Der Transportkunde gewährleistet, dass das zu transportierende Erdgas am Einspeisepunkt mit dem dort betriebsüblichen Druck angestellt wird, und somit für den Netzbetreiber jederzeit eine Übernahme ohne zusätzliche Maßnahmen und Kosten ermöglicht.

Der Transportkunde trägt dafür Sorge, dass mindestens ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderliche Kompetenz und Handlungsfähigkeit verfügt. Für die korrekte Abwicklung und Abrechnung des Netzzuganges sind die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die ein- bzw. ausgespeiste Erdgasmenge bezogen auf die Stunde zu messen und zu registrieren. Der Netzbetreiber kann deshalb nur denjenigen Transportkunden Netzzugang gewähren, die über eine geeignete Leistungsmessung für die Belieferung von Erdgaskunden verfügen.

Im übrigen gelten die „Technischen Rahmenbedingungen für den Netzzugang bei Erdgas“ und deren Anhang in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21. September 2001 zur „Verbandsvereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas“ vom 4. Juli 2000.

7. Verfahren zur Anwendung von Standard-Lastprofilen

7.1. Grundlagen

Für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Haushaltskunden gelten die von der Technischen Universität München entwickelten und von BGW / VKU veröffentlichten Standard-Lastprofile. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Parameter dieser Standard-Lastprofile anzupassen oder andere Verfahren anzuwenden und zu veröffentlichen.

7.2. Anwendung

Mit dem Abschluss des Netzzugangsvertrages wird für den Transportkunden eine bestimmte Transportkapazität, für die der jeweilige Anschlusswert zu Grunde gelegt wird, reserviert werden. Mit der gebuchten Transportkapazität wird die maximal nutzbare Leistung festgelegt, die im Rahmen des Netzzugangsvertrages flexibel genutzt werden kann.

Der Transportkunde wird dem Netzbetreiber im Voraus, in der Regel am Vormittag des Vortags zur vereinbarten Stunde, Stundenmengen in kWh/h als Lastgang mitteilen (Normierung), nach dem er die vereinbarte Transportkapazität in einem bestimmten Zeitraum, in der Regel am folgenden Tag, nutzen will. Die Summe der einzelnen Lastgänge wird als Einspeisung angesehen werden. Auf dieser Grundlage wird der Netzbetreiber seine Netzfahrweise für den jeweiligen Nominierungszeitraum planen. Der Netzbetreiber wird nach Vorliegen der Abrechnungswerte, in der Regel einmal jährlich, die Gasentnahme mittels Lastprofilen nachbilden. Die Summe der einzelnen nachgebildeten Lastprofile wird als Ausspeisung angesehen werden.

Falls die mittels Lastprofilen nachgebildeten Ausspeisungen größer sind als die nominierten Einspeisungen, werden die Minderungen als vom Netzbetreiber geliefert gelten und werden dem Netzbetreiber mit einem Entgelt in Cent/kWh für die Mindermenge und in Euro/kWh/h für die maximale Stundenmengenabweichung vom Transportkunden zu vergüten sein.

Falls die mittels Lastprofilen nachgebildeten Ausspeisungen kleiner sind als die nominierten Einspeisungen, werden die Mehrmengen dem Transportkunden mit einem Entgelt in Cent/kWh vom Netzbetreiber vergütet.

Der Netzbetreiber hat das Recht, unterjährig Zwischenberechnungen zu erstellen und bei relevanten Abweichungen zwischen nominierten und abgenommener Menge eine entsprechende Anpassung vom Transportkunden zu verlangen.

8. Berechnung des Netzzugangsentgeltes

Für den Zugang zum Verteilungsnetz der SWB setzt sich das Entgelt aus folgenden Komponenten zusammen:

	Arbeitsentgelt
+	Leistungsentgelt
+	Entgelt für Systemdienstleistungen
(+)	ggf. Konzessionsabgabe)
<hr/>	
=	Netzzugangsentgelt, netto
+	Umsatzsteuer
<hr/>	
=	Netzzugangsentgelt, brutto

Das spezifische Arbeitsentgelt in Cent/kWh wird in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge am Ausspeisepunkt in kWh berechnet. Das spezifische Leistungsentgelt in Euro/kWh wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung am Ausspeisepunkt in kW bestimmt. Das Arbeitsentgelt in Euro pro Jahr ergibt sich dann als Produkt aus dem spezifischen Arbeitsentgelt und der gemessenen – mindestens jedoch der vereinbarten – Jahresmenge, das Leistungsentgelt in Euro pro Jahr entsprechend als Produkt aus dem spezifischen Leistungsentgelt und der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung.

Das Entgelt für Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Netzendkunden mit einer Jahresmenge bis 5 Mio. kWh oder für Lieferungen an Netzendkunden, deren Preis über dem Grenzpreis liegt, kann der Netzbetreiber von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden sein, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und vom Netzbetreiber an die Gebietskörperschaft abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der zwischen Transportkunde und Netzendkunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Transportkunden auf geeignete Weise z. B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat nachzuweisen sein.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z. Zt. 16%) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Die spezifische Höhe der Entgelte betreffend die Endverteilung ist dem Preisblatt für Netzzugangsentgelte in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

9. Bilanzausgleich

Dem Transportkunden steht im Rahmen vorhandener Kapazitäten innerhalb des Verteilungsnetzes einer Steuerungsdifferenz in Höhe von 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zu. Sollte der Transportkunde diese zusätzliche Steuerungsdifferenz in Anspruch nehmen, wird für diese zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung erhoben.

Eine über die zusätzliche Steuerungsdifferenz hinausgehende Leistungsanspruchnahme ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte es in Sonderfällen jedoch trotzdem dazu kommen, wird für die Leistungsüberschreitung ein im Netzzugangsvertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungsentgelt erhoben.

Befürchtet der Netzbetreiber aufgrund der Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Transportkunden nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Transportanlagen,

der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit, so ist der Netzbetreiber insoweit zur Reduzierung oder Einstellung des Transportes für den Netzkunden berechtigt, als dies den regelwidrigen Zustand beseitigt.

Der Transportkunde gewährleistet auf eigene Kosten, dass den stündlich ausgespeisten Mengen wärmeäquivalent und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen.

10. Engpassmanagement

Der Netzbetreiber wird nach folgenden objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln Netzzugang bei Knappheit von Transportkapazitäten gewähren.

10.1. Kapazitätsbedarf bei Lieferantenwechsel

Beim Wechsel eines Endverbrauchers zu einem neuen Lieferanten wird bei der Verteilung von Netzkapazitäten gegenüber dem Kunden bzw. dem neuen Lieferanten wie folgt verfahren:

Eine aufgrund des Lieferantenwechsels des Endkunden

- ggf. nicht mehr beanspruchte Kapazitätsbuchung oder
- eine entsprechende Kapazität im Endverteilernetz oder
- eine dem Endkunden zuzuordnende Kapazität in einer Sticheitung zu diesem Kunden

muss vorrangig zur Deckung des durch den Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarfs des Endkunden zur Verfügung gestellt werden.

10.2. Engpass der Transportkapazität und Transparenz

Ein Engpass der Transportkapazität ist dann gegeben, wenn bei Vorliegen konkurrierender vollständiger Netzzugangsanfragen nur eine beschränkte und damit insgesamt zur Deckung aller Anfragen auf der angefragten Transportstrecke bzw. in den relevanten Netzteilen nicht ausreichende freie Transportkapazität zur Verfügung steht. Die freie Transportkapazität wird ermittelt, indem von der jeweils für den Netzbetreiber verfügbaren technischen Transportkapazität die bereits für Dritte oder das eigene/verbundene Unternehmen vorzuhaltende Transportkapazität abgezogen wird.

Der Netzbetreiber wird dem von dem Engpass bezüglich der Transportkapazität jeweils betroffenen Netzzugangsinteressenten den Engpass unter Angabe der technischen Kapazität und der Summe der Buchungen auf diesem Leitungsabschnitt schriftlich mitteilen. Eine Veröffentlichung im Internet steht einer schriftlichen Mitteilung gleich.

10.3. Allokationsverfahren

Liegt ein Engpass von Transportkapazitäten vor, wird der Netzbetreiber die Allokation der knappen Kapazität nach dem veröffentlichten Verfahren vornehmen. Hierzu stehen dem Netzbetreiber folgende Verfahren zur Verfügung:

- Allokation nach dem Grundsatz „first committed – first served“
- Unterscheiden sich die Netzzugangsanfragen hinsichtlich der nachgefragten Leistungen (z. B. Transportkapazität, Laufzeit etc.) wird der Netzbetreiber mit den Interessenten parallel über die Konditionen zur Erbringung der Leistungen verhandeln. Der Netzbetreiber wird den Zuschlag dem aus seiner Sicht jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebot innerhalb einer angemessenen Frist erteilen und die übrigen Bewerber über die Entscheidung informieren.

10.4. Unterbrechbare Netzzugangsverträge bei Kapazitätsengpässen

Besteht keine freie Transportkapazität zur vollständigen Deckung eines der Netzzugangsanfrage zugrundeliegenden Transportbegehrens, hat der nachfragende Netzzugangsinteressent einen Anspruch auf das Angebot eines durch den Netzbetreiber unterbrechbaren Netzzugangsvertrags.

11. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnungszyklen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde wird periodische Abschlagszahlungen leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der vereinbarten maximalen Stundenleistung sowie der vereinbarten Jahresmenge und wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

12. Pflichten des Transportkunden

Der Transportkunde wird auf eigene Kosten sicherstellen, dass den ausgespeisten Mengen wärmeäquivalent und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Einspeisestellen systemkompatibles Gas für den Transport anzustellen, das die in der Anlage „Kompatibilität“ der Verbändevereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt.

Zudem wird der Transportkunde nach Maßgabe der Anforderungen des Netzbetreibers sicherstellen, dass durch das eingespeiste Gas keine bestehenden anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen bei anderen Erdgaskunden verletzt werden.

Der Transportkunde wird dafür sorgen, dass ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Der Transportkunde wird die finanziellen Verpflichtungen übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem Netzzugang z. B. durch Planung, Bau und Betrieb neuer Übernahmestationen oder Leitungen, durch Änderungsmaßnahmen an bestehenden Übernahmestationen oder Leitungen, durch Installation und Wartung neuer Messgeräte o. ä. ergeben.

Weitere Pflichten können im Netzzugangsvertrag vereinbart werden.

13. Ansprechpartner für Netzzugangsfragen

Sämtliche Anfragen zum Netzzugang müssen schriftlich erfolgen und vollständige Angaben zu den im Vordruck „Netzzugangsanfrage“ (auf Anfrage erhältlich) aufgeführten Punkten enthalten.

Als Ansprechpartner für Netzzugangsfragen sowie für weitere Informationen steht folgende Person zur Verfügung:

Name: Holger Gramlich
Abteilung: EDV / Controlling
Telefon: (06281) 535-123
Fax: (06281) 535-180
e-Mail: gramlich@swb4u.de

14. Haftungsvorbehalt

Die vorstehend aufgeführten „Wesentlichen geschäftlichen Bedingungen“ beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas. Im Einzelfall sind diese verbindlich über den Netzzugangsvertrag nebst Anlagen, der zwischen dem Transportkunden und der SWB geschlossen wird, zu vereinbaren.

15. Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die vorstehend aufgeführten „Wesentlichen geschäftlichen Bedingungen“ zu ändern.